

I. KINDESWOHL IN DER ERZIEHUNG - ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

Allgemein: Unverletzbarkeit des **Rechts auf fachlich begründbare Erziehung***
= des „**Rechts auf nachvollziehbare Förderung der Persönlichkeitsentwicklung**“

Orientierung im Einzelnen:

- a. Innere Bindungen des Kindes/ Jugendlichen
- b. Wille des Kindes/J., abhängig von Verständnis/ Fähigkeit der Meinungsbildg.
- c. Kontinuität und Stabilität von Beziehungen
- d. Angemessene Versorgung
- e. Fürsorge, Geborgenheit, Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
- f. Wertschätzung und Akzeptanz
- g. Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten
- h. Zwang, d.h. Handeln gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen, ist auf die Förderung selbstbestimmter Lebensführung ausgerichtet.
- i. Verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen u.wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- j. Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen

II. KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG IN DER ERZIEHUNG → ZWEI BEREICHE

- a. Wahrscheinlichkeit einer Lebensgefahr oder erheblichen Gesundheitsgefahr
- b. Voraussichtl. dauerhafte Verletzg. d.**Rechts auf fachl.begründbare Erziehg.=**
*** Recht auf Entwickl.g. zur eigenverantwortl., gemeinschaftsfäh. Persönlichk.**